



II-788 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 DIPLO.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5931/10-4-89

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 73 78 76  
 DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

1989-06-19

Pilz und Genossen vom 19. April 1989, Nr.

zu 3643 IJ

3643/J-NR/89, "Noricum- und VOEST-Manager"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1

Ich kenne die diesbezüglichen Äußerungen von Herrn Dr. Sekyra aus den Medien. Meines Erachtens ist es nicht zweckmäßig, Stellungnahmen zu einem laufenden Verfahren abzugeben. In diesem Sinne habe ich die Äußerungen von Herrn Dr. Sekyra sowohl im Rahmen eines persönlichen Gespräches mit dem Genannten als auch in der Öffentlichkeit (so etwa in der "ORF-Pressestunde" vom 30. April 1989) kritisiert.

Zu Frage 2

Über die Eignung eines Managers einer Kapitalgesellschaft, seine Funktion auszuüben, entscheidet gemäß Aktiengesetz, das auf den ÖIAG-Konzern gemäß ÖIAG-Gesetz 1986 grundsätzlich anzuwenden ist, der Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft. Darüberhinaus bin ich der Meinung, daß nicht nur Äußerungen von Generaldirektor Sekyra, sondern erst recht auch Äußerungen von mir, die als Eingriff in ein schwebendes Verfahren oder als eine Vorwegnahme eines Ergebnisses verstanden werden könnten, unzweckmäßig wären.

Daher bin ich auch nicht in der Lage, die Fragen Nr. 4, 6, 7 und 10 zu beantworten, in denen Fragen, die vom Gericht zu klären sind, als bereits rechtskräftig entschieden betrachtet werden.

Zu Frage 3

Der Gesamtverlust, der im Bereich der VOEST-ALPINE AG aus Aktivitäten im wahrtechnischen Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit den Vorwürfen der Anklage, entstanden ist,

läßt sich aus heutiger Sicht noch nicht beurteilen. Dies insbesondere deshalb nicht, da zur Zeit versucht wird, die gesamte Gesellschaft sowie Lagerbestände zu veräußern. Die Bezifferung eines Gesamtverlustes aus dem Engagement im wehrtechnischen Bereich kann erst nach Abschluß dieser Aktivitäten erfolgen.

Zu Frage 5

Der Vorstand der VA-AG hat dazu mitgeteilt, daß noch keine rechtlichen Schritte gegen Manager unternommen wurden, da die Anklage - die nur aus Medienberichten bekannt ist - keine Vorwürfe der persönlichen Bereicherung oder des vorätzlichen Handelns zum Nachteil des Unternehmens beinhaltet.

Zu Frage 8

Gemäß ÖIAG-Gesetz ist es nicht die Aufgabe des Bundesministers Manager einzusetzen, sondern im Rahmen des ÖIAG-Konzerns ausschließlich den Aufsichtsrat der ÖIAG zu bestellen, der in aktienrechtlicher Verantwortung den Vorstand der ÖIAG bestellt. Dieser bestellt in aktienrechtlicher Verantwortung den Aufsichtsrat der jeweiligen Branchenholding, der die Vorstände der Branchenholdings bestellt, die in aktienrechtlicher Verantwortung die Geschäftsführung der jeweiligen GmbH bestellen.

Durch die Entsendung ausgezeichnet qualifizierter Persönlichkeiten in den Aufsichtsrat der ÖIAG und die Bestimmungen des Aktiengesetzes ist sichergestellt, daß geeignete Persönlichkeiten die Funktionen des ÖIAG-Konzerns ausüben.

Darüber hinaus gilt während eines laufenden Verfahrens für jeden Bürger, also auch für jeden Manager, die Unschuldsvermutung.

Zu Frage 9

Ich habe festgestellt, daß ich Stellungnahmen zu laufenden Gerichtsverfahren nicht für zweckmäßig halte.

Wien, am 19. Juni 1989

Der Bundesminister

